Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 19.

(Nr. 11752.) Gesetz über Abänderung des Gesetzes, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Cöln, vom 28. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 160). Vom 28. März 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Für das Umlegungsgebiet des ehemaligen Festungsgürtels der Stadt Cöln von der Luxemburger Straße aus in nördlicher Richtung bis zum Niederländer Ufer und auf dem zwischen Dürener Straße, Aachener Straße und Stadtwald gelegenen Teile des Stadtgebiets der Stadt Cöln werden folgende Ausnahmebestimmungen zu dem Umlegungsgesetz für die Stadt Cöln vom 28. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 160) erlassen und zwar:

1. Zu § 1. Der Nebensatz in der zweiten Zeile: „für die der Bebauungsplan endgültig festgestellt ist" fällt weg.
2. § 13 findet in folgender Fassung Anwendung: Für das zu Straßen und Plätzen über den Flächeninhalt der eingeworfenen öffentlichen Wege und Plätze hinaus erforderliche Gelände ist den Eigentümern Entschädigung in Geld zu gewähren und zwar soweit dieses Gelände 50 vom Hundert der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche übersteigt. Die Entschädigung ist als Bruchteil des Gesamtwertes des zu den Straßen und Plätzen bestimmten Geländes zu berechnen.
3. § 23 Abs. 1 letzter Satz findet keine Anwendung.
4. § 29 erhält als 3. Absatz folgenden Zusatz: Zu den umlegungsfähigen Aufwendungen im Sinne des vorstehenden zweiten Absatzes gehören die gesamten Kosten der neuen Anlagen (Straßen und Grünflächen nebst Brücken, Verlegungsarbeiten usw. einschließlich fünfjähriger Unterhaltung), soweit sie notwendig oder zweckmäßig sind; ferner die Kosten im Sinne des Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen.
5. Im § 30 Zeile 2 ist in der Klammer statt bisher „(§ 29 Abs. 2)" zu schreiben „(§ 29 Abs. 2 und 3)".

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1919.

6. § 34 wird um folgende Bestimmung erweitert: Der Verteilungsplan kann getrennt für einzelne in sich abgeschlossene Teile des Gesamtgebiets aufgestellt und festgesetzt werden. Die Ausdehnung und Reihenfolge dieser Einzelgebiete bestimmt die Kommission (§ 8). Die Zerlegung in Einzelgebiete erfolgt im übrigen unbeschadet der Einheitlichkeit des Umlegungsgebiets und insbesondere unter Wahrung des für das gesamte Umlegungsgebiet feststehenden Hundertteilsatzes des abzutretenden Straßen- und Platzlandes.

Ist somit der Hundertteilsatz des zu Straßen und Plätzen (Freiflächen) abzutretenden Geländes in den Einzelgebieten verschieden von dem im § 4 festgesetzten Durchschnittshundertteilsatz, so kann der Eigentümer bei höherem Hundertteilsatz Entschädigung in Geld nach § 13 oder Landentschädigung im Wege der Vereinbarung (§ 26) aus denjenigen Einzelgebieten verlangen, die einen kleineren Hundertteilsatz Freiflächenland abzutreten haben. In diesen letzteren Gebieten wird das überschüssig ausgeworfene Bauland entweder zu vorerwähnter Verteilung oder aber der Gemeinde als Entgelt für die Geldentschädigung überwiesen.

Berlin, den 28. März 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Fischbeck. Haenisch. Südekum. Heine. Reinhardt.
Am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883) zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.